



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juni 2014

Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung der Stiftung für das sorbische Volk	783
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr	790
Ministerium des Innern	
Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung/ dem Verwaltungsverfahrensgesetz	791
Verwaltungsvollstreckungsrecht	794
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	794
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung von Flugbetriebsflächen und des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz Tropical Islands (Briesen-Brand)	804
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Bioenergieparks in 03149 Forst (Lausitz)	804
Einstellung eines Genehmigungsverfahrens zu drei geplanten Windkraftanlagen in 16945 Gerdshagen im Landkreis Prignitz	805
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Frankfurt Autobahn - Fürstenwalde (HT 2011) - Masttausch Mast Nr. 39“ ...	805

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	806
 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße 76 im Bereich von Mahlow bis Großbeeren	806
 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus	
Ankündigung der geplanten Umstufung der L 601 innerhalb der Ortsdurchfahrt Finsterwalde	807
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Vorstandes des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	808
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	809
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	816

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 21. Mai 2014

I.

Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 15. Juni 1999 ist mehrfach geändert worden, zuletzt durch Beschluss des Stiftungsrates am 26. November 2013.

Die Änderungen der Satzung für das sorbische Volk wurden durch das Sächsische Staatsministerium genehmigt und sind sämtlich in Kraft getreten.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und in niedersorbischer Sprache insgesamt neu bekannt gemacht.

Potsdam, den 21. Mai 2014

Im Auftrag

Andreas Hilliger

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Założba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nicht sorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Abs. 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeiträge

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2 535 711,49 DM (1 296 488,70 €),
4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble GmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakładnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat

Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des Zweiten Finanzierungsabkommens vom 10. Juli 2009. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,

6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt.

Des Weiteren gehören der Kommission je ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und -richtlinien der Stiftung,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung.

Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
- e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 T€ innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
- f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
- g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien,
- i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Angelegenheiten unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,

- b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
- d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.

(3) Der Direktor unterrichtet die Stiftungskommission unverzüglich über alle erfolgten Projektförderungen. Für Projektförderungen, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 5,0 T€ verpflichten, ist vor Bewilligung der Zuwendung eine Empfehlung der Stiftungskommission zur beabsichtigten Maßnahme einzuholen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommis-

sion haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreter, die nicht in durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich ergangenen Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich des entgangenen Verdienstes in Höhe von 150,00 € pro Sitzung gezahlt.

Dies gilt nicht für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter, die in von der Stiftung geförderten Einrichtungen beschäftigt sind.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium - verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist der Direktor.

§ 13

Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14

Verkündung

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 20. März 2002 beschlossen und zuletzt am 26. November 2013 geändert worden.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helene Theurich
Vorsitzende des Stiftungsrates

Wustawki Założby za serbski lud

Pšipóznawajucy wólu serbskego luda, zdžaržaš teke w pšichože swóju rěc, kulturu a identitu, a wuchadajucy z pšawow Serbow, zapisanych we wustawoma Kraja Bramborska a Lichotnego stata Sakska, stej wótzamknułej Kraj Bramborska a Lichotny stat Sakska 28. awgusta 1998 Statne dogrono za wutwórjenje pšawozamožneje założby zjawneho pšawa.

Na zaklaže artikla 6 pódst. 2 Statnego dogrona wobzamknjo Założbowa rada

§ 1

Mě, pšawniska forma a sedło

Założba ma mě „Założba za serbski lud“. Nimski se jej groni „Stiftung für das sorbische Volk“. Wóna jo pšawozamožna założba zjawneho pšawa ze sedłom w Budyšynje.

§ 2

Zaměr założby

(1) Zaměr założby jo woplěwanje a spěchowanje serbskeje rěcy a kultury ako znamjeni identity serbskego luda.

(2) Zaměr założby se zwopšawdnijo pšedewšym pšez:

1. spěchowanje institucijow, kenž woplěwaju wuměłstwo, kulturu a domowniske tradicije Serbow;
2. spěchowanje pšedewzešow dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskego wuměłstwa a serbskeje kultury a pšez sobustatkowanje pši takich pšedewzešach;
3. spěchowanje zdžaržanja a dalejuwuiša serbskeje rěcy a kulturneje identity teke w serbskich kubłańskich a wědomnostnych institucijach a takich, kenž słuže toš tym zaměram;
4. spěchowanje zdžaržanja serbskeje identity w zjawnosći, w pówołańskem žywjenju a w zgromadnem žywjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosći;
5. spěchowanje projektow a pšedewzešow, kenž słuže dorozměšeju mjazy ludami a zgromadnemu žěloju z drugimi ludowymi kupkami a narodnymi mjeńšynami w Europje ako teke woplěwanju historiski wuwitych zwiskow mjazy Serbami a słowjańskimi susedami w zmysle twarjenja móstow mjazy Nimskeju a srjejžneju a pódzajtšneju Europu;
6. sobustatkowanje pši wugótowanju statnych a drugih programow, kenž nastupaju zaměr założby.

(3) Założba smějo byś nosař institucijow, kenž spońuju nadawki wótpowědnje pódst. 2.

(4) Založba stajijo sebje bzez wuwzeša a njepósrédnje towaršnostnje wužytne zaměry w zmysle wótrězka „Zaměry z dankowymi lěpšynami“ Dankowego pórěda ze 16. měrcu 1976 (BGBl. I b. 613) we wótpowědnje plašecej wersiji.

§ 3

Zamóženje załožby, wobželenje na financěrowanju

(1) Zamóženje załožby wobstoj z:

1. njepógibnych wěcow, to groni gruntow wótpowědnje pšiloze k artikloju 3 pódst. 1 sada 2 Statneho dogrona,
2. pógibnych wěcow, kenž su doněta do swójstwa Lichotneho stata Sakska słušali a se za zaměry pšawonjezamóžneje załožby wužywali,
3. na zaměry wězanego financneho zamóženja pó stawje z 1. januara 1999 we wusokosci 2 535 711,49 markow (1 296 488,70 eurow),
4. póžělow towaršnikow na Serbskem ludowem ansamblu twzr. a na Ludowem nakładnistwje Domowina twzr.

Pó artiklu 3 pódst. 1 sada 2 Statneho dogrona wót Lichotneho stata Sakska załožbje pšenjasono zamóženje wóstanjo trajnje w załožbowem zamóženju.

(2) Za społnjenje załožbowego zaměra dostawa založba lětno pšiplašonki Lichotneho stata Sakska, Kraja Bramborska a Zwězka pó Drugim financěrowańskem dogronje wót 10. julija 2009. Wušej togo smějo wóna dostaš dalšnu financielnu pódpěru Zwězka a krajowu.

(3) Založba jo wopšawnjona, za społnjenje załožbowego zaměra financielnu pódpěru a dodatne dary tšešich pšiwzeš.

(4) Wunoski ze załožbowego zamóženja a dalšne nabranki maju se jano za społnjenje załožbowego zaměra wužywaš.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Založbowa rada,
2. Parlamentariska pširada a
3. direktor.

§ 5

Založbowa rada

(1) Založbowa rada rozsužujo we wšykných nastupnosćach załožby, dalokož Statne dogrono abo wustawki wuraznje nic drugo njepšedwize.

Založbowa rada rozsužujo pšedewšym wó:

1. pówołanju a wótwołanju pówołanja direktora,
2. zwěšćenju góšpodarskego plana a financneho planowanja,
3. zwěšćenju kónclětnego wótlicenja,

4. wulichowanju direktora,
5. wustawkach załožby,
6. wudašu spěchowawškich směrnicow,
7. spěchowanju projektow.

Založbowa rada doglědujo za wugbašim jadnarstwa direktora.

(2) Založbowej raže pšislušaju ako člonki:

1. šesć zastupnikow serbskego luda, z kótarychž se pomjeniju styri z Lichotneho stata Sakska a dwa z Kraja Bramborska,
2. dwa zastupnika Zwězka,
3. dwa zastupnika Lichotneho stata Sakska,
4. dwa zastupnika Kraja Bramborska,
5. dwa zastupnika, kótarež se pomjenijotej we wobjadnosći wót Sakskego wokrejsnego sejma a Sakskego sejma městow a gmejnow pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošćstwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Lichotneho stata Sakska,
6. jaden zastupnik, kótaryž se pomjenijo we wobjadnosći wót wokrejsnego sejma a Zwězka městow a gmejnow Kraja Bramborska pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošćstwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Kraja Bramborska.

(3) Zastupniki pó pódst. 2 co. 1, 5 a 6 wugbaju swójo žělo cesnoamtski.

Za kuždego cesnoamtskego člonka Založboweje rady se pomjenijo jaden zastupnik. Cesnoamtske člonki statkuju styri lěta.

(4) Založbowa rada wuzwóljo zesrježja swójkich člonkow pšedšedarja a jogo zastupnika na styri lěta. Pšedšedar Založboweje rady njesmějo se pšesiwo wěšynje člonkow pó pódst. 2 co. 1 wuzwólis.

(5) Wobzamknjenja Založboweje rady se pšiwzeju z jadnoreju wěšynju wotedanych głosow. Za wudaše a změnu wustawkow ako teke za pówołanje direktora jo pšigłosowanje dweju tšešino-wu člonkow Založboweje rady trěbne.

W góšpodarskich nastupnosćach jo pšigłosowanje wšykných člonkow pó pódst. 2 co. 2 do 4 trěbne.

Jo-li člonk Založboweje rady pó pódst. 2 co. 1, 5 a 6 zrownju pšistajony jadnjeje institucije, kenž se wót załožby spěchujo, jo wón w nastupnosćach, kenž toš tu instituciju njepósrédnje pótrjefiju, z wobradowanja a wótgłosowanja wuzamknjony.

§ 6

Založbowa komisija

(1) Založbowa komisija jo wuběrk Založboweje rady. Komisiji pšisluša pšes člonkow Založboweje rady pó § 5 pódst. 2 co. 1, w paže zajžowanja jich zastupniki. Wóni se pomjeniju wót Založboweje rady.

Dalej komisiji pšislušaju jaden zastupnik Zwězka, jaden zastupnik Kraja Bramborska a jaden zastupnik Lichotneho stata Sakska. Wóni se pomjeniju pšecej wót Zwězka a delegěrujeju kra-

jowu a se wobkšusiju wót Založboweje rady. Wěcywuznate z póradnym głosom mógu se do žela komisije zapšěgnuś.

(2) Nadawki Založboweje komisije su pšedewšym:

- a, pšespytowanje pšedłogi góspodarskego plana a financnego planowanja,
- b, pšespytowanje pšedłogi kónclětnego wótlicenja,
- c, pšigótowanje pósejženjow Založboweje rady,
- d, pšigótowanje rozsudow wó spěchowańskich zasadach a směrnicach załožby,
- e, pšigótowanje rozsudow Založboweje rady nastupajucy projektne pšedewzeša a jich priority, dalokož toś te wustawki nic drugego njepóstajiju.

(3) Direktor załožby pšigótujó pósejženja Založboweje komisije. Wón nawjeduju Založbowu komisiju bžez pšawa głosowanja.

(4) Založbowa komisija jo k wobzamknjenjam wopšawnjona, jolic su pšibytne nanejmenjej styri z jeje ku głosowanjeju wopšawnjonych čłonkow.

(5) Wobzamknjo se w zjawnem wótgłosowanju a z jadnoreju wětšynu.

(6) Založbowa rada smějo Založbowej komisiji pšez wobzamknjenje dalšne pšawa pšenjasć. Wuwzete z tego su nadawki pó artiku 6 pódst. 3 Statnego dogrona a rozdawanje góspodarskich srědkow.

§ 7

Parlamentariska pširada

Parlamentariska pširada pódpěrujo a porážuju Založbowu radu. Zestajenje Parlamentariskeje pširady se póstajijo pó artiku 9 Statnego dogrona. Pšedsedař Parlamentariskeje pširady móžo se na pósejženjach Založboweje rady z póradnym głosom wobželiś.

§ 8

Direktor

(1) Direktor se wót Založboweje rady za cas až do sedym lět wustajijo. Wón stajijo wobzamknjenja Založboweje rady a Založboweje komisije do statka a ředuju nastupnosći załožby.

K tomu słušaju:

- a, zastupowanje załožby pšed sudnistwom a zwenka njogo,
- b, pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane ze zastojanim załožby a se pšawidłownje wóspjetuju,
- c, pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane z pšewježenim a wótwijanim trajnych dogronow,
- d, wótzamknjenje želowych dogronow z pšistajonymi załožby,
- e, rozsuženje wó finacielnych pódpěrach až do wusokosći 25,0 tys. eurow w ramiku srědkow, kenž załožbje lětnje k dispoziciji stoje,
- f, zestajenje pšedłogi góspodarskego plana za slědujuce góspodarske lěta,

- g, wzeše kasu mócnjecych kreditow za nachylne pówušenje góspodarskich srědkow załožby we wusokosći až do 5 % wobzamknjonego lětnego etata, jolic su wóni trěbne k zarucenju pšawniski zawězujucych płašenjow,
- h, pšigótowanje pósejženjow založbowych gremijow,
- i, wobstawne resp. pši njedocakanych nastupnosćach mimo komuženja se wótměwajuce informěrowanje čłonkow založbowych gremijow.

(2) Pši slědujucych pšawniskich nastupnosćach jo pšigłosowanje Založboweje rady trěbne:

- a, wótzamknjenju, změnje a wupowěženju pšistajěnskich dogronow ze sobuželašerjami załožby wót mytoweje kupki 13 TV-L ako teke pšizwólenju dalšnych nad- abo zwenkatarifowych wugbašow, njepšekrotcujucych po § 40 Góspodarskego pórěda Lichotnego stata Sakska trěbne zapšěgnjenje Sakskego statnego ministerstwa financow,
- b, pówołanju a wótwołanju jadnarkow/jadnarjow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba,
- c, wzešu pózyconkow na dlej ako jedno lěto, pšewzešu ručenju a wótzamknjenju rukowańskich dogronow,
- d, dogronach wó gruntach a gruntam se rownajucych pšawach,
- e, pówołanju, wulichowanju a wótwołanju pširadow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba,
- f, změnje towarisnostnych dogronow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba.

(3) Direktor informěrujo Založbowu komisiju mimo komuženja wó wšyknych pšizwólonych projektach. Za projekty, kenž zawězaju załožbu k wudašeju wěcej ako 5,0 tys. eurow, jo do pšizwólenja finacielneje pódpěry dopórućenje Založboweje komisije nastupajucy wótmyslony napšawu trěbne.

(4) Pšedsedař Založboweje rady zastupuju załožbu pšed sudnistwom a zwenka njogo napšesiwu direktoroju.

§ 9

Góspodarske nastupnosći, pšespytowanje financow

(1) Góspodarske lěto załožby jo kalendarske lěto.

(2) Pšedłoga góspodarskego plana załožby ma se kuźde lěto zawcasa do zachopjeńka góspodarskego lěta wót direktora zestajiś. Pšedłoga se wobraduju z pjenjedawarjami, pó pótrjebje se změnjajo a pótom se pšedpóložuju Založbowej raže k wobzamknjenju.

Pó wobzamknjenju Založboweje rady a pšigłosowanju pšawniskego doglědowego zastojnstwa se góspodarski plan załožby w formje góspodarskich wustawkow wudajo a w sakske abo teke bramborske amtske łopjenje wózwajijo.

(3) Za góspodarske, kasowe a zlicowarske nastupnosći, za wótlicenje ako teke za pšespytowanje financow załožby se wótpowědnje nałožuju póstajenja, płašece za statne zastojnstwo Lichotnego stata Sakska.

(4) Wó nabrankach a wudankach ako teke wó zamóženju a dlužgach załožby ma direktor lětnje rozpšawjaś. Zastojnstwowe

pšespytowanje gšpodarjenja załožby a nałožowanja srědkow wótpowědne postajenjam wugba nejwuše zastojnstwo Sakskeje, kótarež jo pšislušne za nastupnosći Serbow. Wuslědk pšespytowanja se drugima pjenjezedawarjoma (Zwězkoju, Krajoju Bramborska) pisnje k wěsći dajo. Kazniske pšespytowańske pšawa Zwězkowego finance pšespytowańskego zastojnstwa, Sakskego finance pšespytowańskego zastojnstwa a Krajnego finance pšespytowańskego zastojnstwa Bramborska se pšez to njedosegnu.

§ 10

Zarowanjanje člonkow załožbowych gremijow

(1) Cesnoamtske člonki Załožboweje rady a jich zastupniki ako teke cesnoamtske člonki Załožboweje komisije maju pšawo za zarowanjanje jězdnych wudankow za jězdy k pósejženjam załožbowych gremijow wótpowědne Sakskeje kazni wó jězdnych wudankach.

(2) Cesnoamtske člonki Załožboweje rady pó § 5 podst. 2 co. 1 a jich zastupniki, kenž njejsu pšistajone we wót Załožby za serbski lud spěchowanych institucijach, dostawaju za swójo žěło w załožbowych gremijach ako zarowanjanje swójjich wudankow pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 eurow za kužde pósejženje, na kótaremž su se wobžělili. Jolic se pšedložijo dopokaz wó napšawdnem tšušu myta pšez žěłodawarja abo dopokaz wó wzetem wódychańskem dowolu, płaši se město pósejžeńskich pjenjez pawšalěrowane zarowanjanje tšutego myta we wusokosći 150,00 eurow na pósejženje.

To njeplaši za člonkow Załožboweje rady a jich zastupnikow, ako su we wót załožby spěchowanych institucijach pšistajone.

§ 11

Winowatosć k mjelcanju

Člonki załožbowych organow su - teke pó spušćenju wótpowědnego gremija - winowate mjelcaš wó nastupnosćach, kótarychž zatajenje jo pšez kazń, pšez wobzamknjenje jadnego

ze załožbowych organow abo pšez wósebne postajenje pšedpisane.

§ 12

Pšistajone

(1) Za žěłowe poměry pšistajonych a za dogronowe poměry wuknjeńcow se nałožuju w Lichotnem staše Sakska płašace póstajenja.

(2) Pšistajonym załožby službnje pšedstajony jo direktor.

§ 13

Signet

Załožba se prezentěruje w zjawnosći ze swójskim signetom. Wó jogo wugótowanju rozsuzijo Załožbowa rada.

§ 14

Wózwjawjenje

Toš te wustawki se wózwjawiju w nimskej, górno- a dolnoserbskej rěcy.

§ 15

Nabyše płašiwosći

(1) Toš te wustawki su se wót Załožboweje rady na jeje pósejženju dnja 20. měrcy 2002 wobzamknuli a slědny raz dnja 26. nowembra 2013 změnili.

(2) Wóni nabydnu płašiwosći žěń pó swójom wózwjawjenju.

Lejna Theurigowa
pšedsedarka Załožboweje rady

Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 28. Mai 2014

1. Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 21. September 2011 (GVBl. I Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 Satz 1 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 58) führt das für Arbeit zuständige Ministerium eine Liste der Entgelttarifverträge, die im Hinblick auf öffentliche Auftragsvergaben über eine Leistung im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg als repräsentativ anzusehen sind. Die Liste wird

gemäß § 7 Satz 2 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung als Anlage im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Zum Entgelt gehören insbesondere alle die Lohnbestandteile, die eine Entsprechung zur tatsächlich geleisteten Arbeitsleistung darstellen (Stundenlohn) oder für das Arbeitsergebnis (Akkordlohn, Prämienlohn) relevant sind, wie Grundvergütung, Zuschläge, Zulagen, Provisionen, sowie Sozialleistungen und vermögenswirksame Leistungen. In Betracht kommen aber auch Vergütungsbestandteile, die über das laufende Entgelt hinausgehen und neben der Arbeitsleistung auch die Betriebstreue honorieren, wie Jahressonderzahlungen, zum Beispiel Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Desgleichen andere Geldleistungen, die auch Gegenleistung für die Arbeit sind, aber zudem an eine längere Betriebszugehörigkeit anknüpfen, zum Beispiel betriebliche Altersversorgung und Gewinnbeteiligungen.

Anlage

Liste der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Schiene	
1.1	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.2	Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Veolia Verkehr GmbH (G6) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.3	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrag (BuRa-LfTV Agv MoVe) vom 15. April 2011, zuletzt geändert am 24. Juli 2012
1.4	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 15. April 2011, zuletzt geändert am 24. Juli 2012
1.5	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.6	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.7	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1.8	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetriebe und Netze - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.9	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.10	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.11	Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)	Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 11. April 2006
1.12	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 4. August 2011, zuletzt geändert am 16. April 2013
1.13	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 25. August 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011
1.14	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 6. Dezember 2012
1.15	Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Entgelttarifvertrag ODEG vom 01.01.2012, soweit dieser in § 5 Regelungen zu gewichteten Durchschnittslöhnen trifft
2	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (Straße)	
	Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg (ver.di)	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen im Land Brandenburg (TV-N BRB) vom 27. Juni 2001 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages (4. ÄndTV/TV-N BRB) vom 14. Februar 2013

**Rechtsbehelfsbelehrungen
nach der Verwaltungsgerichtsordnung/
dem Verwaltungsverfahrensgesetz**

Hinweise des Ministeriums des Innern
des Landes Brandenburg
24.3-680-44
Vom 28. Mai 2014

Das Ministerium des Innern gibt folgende Hinweise zur Gestaltung von Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz in allgemeinen Verwaltungsverfahren, in denen keine besonderen Bestimmungen anzuwenden sind:

1. Gegen einen Verwaltungsakt kann Widerspruch und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben werden. Widerspruch und Klage sind Rechtsbehelfe, für welche die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung finden.
2. Nach § 73 Absatz 3 VwGO ist ein Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch für Widerspruchsbescheide, die dem Widerspruch stattgeben.
3. Dem Landesrecht unterliegende Behörden im Land Brandenburg haben gemäß § 37 Absatz 6 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg¹ schriftliche oder elektronische

¹ Grundlage ist Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

Verwaltungsakte, die der Anfechtung unterliegen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Jedoch hat eine unterbliebene oder unrichtig erteilte Rechtsbehelfsbelehrung weiterhin lediglich zur Folge, dass statt der Monatsfrist gemäß § 70 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 VwGO die Jahresfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO als Rechtsbehelfsfrist gilt. Es ist daher darauf zu achten, dass Verwaltungsakte, die der Anfechtung unterliegen könnten, eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

4. Nur eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung verhindert die Folge des § 58 Absatz 2 VwGO. Richtig ist eine Rechtsbehelfsbelehrung, welche die in § 58 Absatz 1 VwGO bezeichneten Angaben vollständig und fehlerfrei enthält. Dabei genügt es für die Unrichtigkeit schon, wenn der Adressat sich über die Einlegung des Rechtsmittels irren kann. Über diese Angaben hinausgehende Informationen können zwar aufgenommen werden, es wird jedoch empfohlen, hiervon weitestgehend abzusehen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nämlich auch dann unrichtig erteilt, wenn die zusätzlichen Angaben fehlerhaft oder irreführend sind.

So kann beispielsweise das Wort „Bekanntgabe“ in der Rechtsbehelfsbelehrung dann beim Adressaten einen zur Unrichtigkeit der Belehrung führenden Irrtum hervorrufen, wenn der Verwaltungsakt nicht lediglich mit einfachem Brief bekannt gemacht, sondern nach der Entscheidung der gestaltenden Behörde mit Einschreiben, mit Einschreiben mit Rückschein oder mit Postzustellungsurkunde, also in irgendeiner Form zugestellt wurde (OVG NRW, Beschluss vom 04.03.2009 - 5 A 924/07, in NJW 2009, 1832 - 1833).

5. Die Möglichkeit, die vorgeschriebene Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg elektronisch zu ersetzen, wurde durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749 ff.) über die E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur hinaus erweitert:
 - durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes²,
 - durch Eingabe in ein von der Behörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis oder
 - durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt wurde.

Die Erweiterung schafft dabei kein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen und eine dem korrespondierende Rechtspflicht der Verwaltung, sondern räumt dieser nur die Möglichkeit ein, zur Fortentwicklung des E-Government (siehe Artikel 1 des in Fußnote 2 benannten Gesetzes) die schriftformersetzenden Verfahren einzusetzen.

Die gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg dem Empfänger elektronischer Dokumente, das heißt öffentlich-rechtlichen Stellen grundsätzlich eingeräumte Entscheidungsfreiheit über deren Zugang und dessen Art besteht also unverändert fort.

6. Für das allgemeine Verwaltungsverfahren - sofern nicht besondere Vorschriften gelten - wird folgende Form der Rechtsbehelfsbelehrung empfohlen:

- 6.1 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

- 6.2 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO) und die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eröffnet hat:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im ... (Angabe der Bekanntmachungsform, z. B. ‚Internet unter ...‘) aufgeführt sind.“

- 6.3 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage eingelegt werden kann (§ 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

² Inkrafttreten am 1. Juli 2014 - Artikel 31 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts ... über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

- 6.4 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO), wenn die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgibt oder ihn zurückweist (§ 79 Absatz 1 Nummer 1 VwGO). Gegenstand der Klage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) vom ... (Datum des Verwaltungsaktes) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung dieses Widerspruchsbescheides) Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts ... über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

- 6.5 Zusätzlich für den Fall, dass der Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert oder eine zusätzliche selbstständige Be-

schwer enthält (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 VwGO), kommt folgende Belehrung in Betracht (im Gegensatz zu den unter Nummer 5.4 genannten Fällen ist hier der Gegenstand der Klage ausschließlich der Widerspruchsbescheid):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts ... über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Ergeht ein Abhilfebescheid, sollte entsprechend verfahren werden.

- 6.6 In Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage gemäß § 80 Absatz 2 VwGO entfällt, kann auf die Möglichkeit der Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 VwGO) sowie zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Absatz 4 VwGO) hingewiesen werden. Diese Hinweise sollten jedoch nur dann in die Rechtsbehelfsbelehrung eingegliedert werden, wenn diese dadurch nicht unübersichtlich für den Betroffenen wird mit der in Nummer 4 beschriebenen Risikofolge.

Sofern die Stelle, an die der Rechtsbehelf zu richten ist, einen der unter Nummer 5 aufgeführten elektronischen Zugänge eröffnet hat, ist die dort aufgeführte qualifizierte elektronische Signatur hierdurch zu ersetzen, sofern der andere Zugang ausschließlich möglich sein soll, oder ist sie um den anderen Zugang zu ergänzen. Dabei muss der andere Zugang genau beschrieben werden.

7. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht, also sich mit den Angaben zum zulässigen Rechtsbehelf, zu der Behörde oder dem Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, zum Sitz und zur einzuhaltenden Frist begnügt, ist weiterhin alterna-

tiv zulässig. Allerdings ist es für den Fall, dass ein Rechtsbehelf in elektronischer Form ausgeschlossen sein soll, empfehlenswert, hierauf in dieser Form der Belehrung aufmerksam zu machen.

8. Die Hinweise des Ministeriums des Innern „Belehrung über Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung“ vom 20. September 2010 (ABl. S. 1702) werden aufgehoben.

Verwaltungsvollstreckungsrecht

Hinweise des Ministeriums des Innern
des Landes Brandenburg
24.3-686-12
Vom 28. Mai 2014

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) ist am 1. September 2013 in Kraft getreten und hat das zuvor geltende Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1992 in der zuletzt geltenden Fassung abgelöst.

Damit haben die „Hinweise zur Vollstreckung von Geldforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg“ vom 5. Juni 2000 (ABl. S. 311) und die „Hinweise zur Anwendung der Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg“ vom 8. Juni 2000 (ABl. S. 338) keine Rechtsgrundlage mehr.

Sie werden mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufgehoben.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Mai 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossen wurde, am 9. Mai 2014 genehmigt (Gesch.Z.: 6-0448/25+6#82057/2014).

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 21. Mai 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Welse“ und hat seinen Sitz in 16306 Passow, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) ohne Westoder vom Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse bis oberhalb Mündung Marwicka Mlynowka
- der Westoder (Gewässerkennzahl: 696) ohne Alte Oder
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962) vom Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel bis zur Mündung in die Westoder
- der Kleinen Randow (Gewässerkennzahl: 96882)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den innerhalb der Verbandsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind:

- a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- c) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- d) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
- e) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- f) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
- g) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Bewässerung,
- h) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- i) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- j) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- k) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- l) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden. Zur Durchführung der Unterhaltung dieser Gewässer stellt der Verband Unterhaltungspläne auf.

(3) Das Gewässerverzeichnis und die darstellende Karte werden im Wasser- und Bodenverband „Welse“ aufbewahrt.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen so-

wie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Gewässer II. Ordnung des Verbandsgebietes, unterteilt in regionale Schaubezirke, sind einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsschau in angemessenem Umfang zu schauen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende macht Zeit und Ort der jeweiligen Schau nach § 39 dieser Satzung bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,
- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung,
- e) den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

- f) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- g) die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- h) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- i) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstandsvorsteher kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragen.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über den Termin der Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, die mehr als 50 Prozent der beitragspflichtigen Flächen vertreten.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem anwesenden Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat (§ 35 Absatz 1), zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 10 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung diesen vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus acht ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 15

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 14 Satz 6 dieser Satzung aus dem Kreis des Beirates zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlages des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 14 Satz 6 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die erforderliche einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 11 Absatz 9 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16

Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorstand wird für den Zeitraum gewählt, der jeweils nach den landesrechtlichen Vorschriften für die Wahlzeit der Kommunalvertretungen gilt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Versammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(5) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Versammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Erhebung von Beiträgen,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro,
8. den Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,

9. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften ab Entgeltgruppe E 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und besser im Rahmen des Stellenplanes,
10. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 32 Absatz 5,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß eingeladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Sie sind in der Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem anwesenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 21

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 und 2 der Verbandsatzung, insbesondere über:

1. Verträge mit einem Wert bis 50 000 Euro,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers erhalten die Mitglieder des Vorstandes für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung durch den Verband. Die Wegstreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung, die den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand umfasst, und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung.

(3) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(4) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirates und Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 24

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 11 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 25

Mitglieder des Verbandsbeirates

Der Landesbauernverband, der Bauernbund, der Waldbesitzer-, der Waldbauern-, der Landesfischerei- und der Grundbesitzer-

verband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden.

§ 26

Sitzungen des Verbandsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt in der Regel den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:
 - a) alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben,
 - b) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
 - c) Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
 - d) die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
 - e) die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
 - f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 28

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches entsprechend.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband bildet in angemessener Höhe eine allgemeine Rücklage. Die Abschreibungen auf Anlagegegenstände führt der Verband einer Geräteerneuerungsrücklage zu. Der Verband kann darüber hinaus Rücklagen für andere Zwecke bilden.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 29

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand beziehungsweise der Geschäftsführer werden gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 7 beziehungsweise gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 und 2 durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Buchstabe c) über den Haushaltsplan ermächtigt,
 - a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
 - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 30

Rechnungslegung

Der Geschäftsführer erarbeitet im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan.

§ 31

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner und zur Entlassung des

Geschäftsführers die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 32

Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 34 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 34

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entste-

hen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge (§ 31 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Ver-

waltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 37

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 38

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 39

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes vorgenommen.

(2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Uckermark. Sie können daneben in den jeweils betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

(3) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(4) Ausschließlich an die Vorstandsmitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kaschenkredits bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 42

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 43

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhal-

tungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 44
Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 45
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. März 2004 (ABl./AAnz. S. 894) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Passow, den 19.05.2014

Detlef Krause
Verbandsvorsteher

Karsten Stornowski
Geschäftsführer

Anlage

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes
„Welse“**

1. Gesetzliche Mitglieder

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Barnim
Landkreis Uckermark
Gemeinde Althüttendorf*
Stadt Angermünde*
Stadt Bad Freienwalde*
Gemeinde Berkholz-Meyenburg
Gemeinde Carmzow-Wallmow*
Gemeinde Casekow
Gemeinde Flieth-Stegelitz*
Gemeinde Friedrichswalde*
Stadt Gartz (Oder)
Gemeinde Gramzow*
Gemeinde Grünow*
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow
Stadt Joachimsthal*
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
Gemeinde Mark-Landin
Gemeinde Mescherin
Gemeinde Milmersdorf*
Gemeinde Oberuckersee*
Stadt Oderberg*
Gemeinde Parsteinsee*
Gemeinde Passow
Gemeinde Pinnow
Gemeinde Randowtal*
Gemeinde Schöneberg
Stadt Schwedt/Oder
Gemeinde Tantow
Gemeinde Temmen-Ringenwalde*
Stadt Templin*
Gemeinde Uckerfelde*
Gemeinde Zichow

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglieder in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

2. Freiwillige Mitglieder

keine

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung von Flugbetriebsflächen
und des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz
Tropical Islands (Briesen-Brand)**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 2. Juni 2014

Die Tropical Island Asset Management GmbH beantragt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 LuftVG die Übernahme der Landeplatzhalterschaft für den Sonderlandeplatz Briesen-Brand (*neue Bezeichnung soll Sonderlandeplatz Tropical Islands sein*) und die Änderung der bisherigen Anlage sowie des Betriebes zur Durchführung von Flugbetrieb in enger Zweckbestimmung an das eigene Unternehmen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Änderung eines Vorhaben im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG (Nummer 14.12.2).

Im Ergebnis der Vorprüfung hat die Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 28.05.2014 festgestellt, dass das genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchgeführt wird. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Änderungs-genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen und eigener Informationen. Das Änderungs-genehmigungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03342 4266-4102) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Bioenergieparks in 03149 Forst (Lausitz)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Juni 2014

Die Firma Biogas Forst GmbH, Inselstraße 30/31 in 03149 Forst (Lausitz), beantragt die Genehmigung, den Bioenergiepark Forst

(Lausitz) in der Gemarkung Forst (Landkreis Spree-Neiße), Flur 37, Flurstücke 65, 73, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 334, 335, 373, 375, 377, 378, 380, 383, 384, 385, 387 389, 390, 392, 394 und 396 durch bauliche Änderungen an beiden Biogasanlagen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 EG des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Einstellung eines Genehmigungsverfahrens
zu drei geplanten Windkraftanlagen
in 16945 Gerdshagen im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Juni 2014

Die Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens auf Errichtung und Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) im Landkreis Prignitz in der Gemeinde 16945 Gerdshagen auf den Flurstücken 247/1, 251 und 340 der Flur 2 in der Gemarkung Gerdshagen **wird eingestellt**.

Mit Schreiben vom 30. April 2014 zog die Firma BayWa r.e. Wind GmbH mit Sitz in 80336 München, Herzog-Heinrich-Straße 13 ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Der in der Bekanntmachung vom 4. Februar 2014 für den 7. Mai 2014 angekündigte Erörterungstermin zu den gegen dieses Vorhaben erhobenen Einwendungen wurde nicht mehr durchgeführt, die Einwender und die eingeladenen Behörden wurden fernmündlich bzw. per E-Mail über diesen Wegfall informiert.

Mit einem Einstellungs- und Gebührenbescheid vom 13. Mai 2014 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages dann beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der 9. BImSchV wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Frankfurt
Autobahn - Fürstenwalde (HT 2011) - Masttausch
Mast Nr. 39“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 3. Juni 2014

Die GA Hochspannung Leitungsbau GmbH, Dautenheimer Landstraße 14 in 55232 Alzey, plant im Auftrag der E.DIS AG bei der 110-kV-Freileitung Frankfurt Autobahn - Fürstenwalde den Tragmast Nr. 39 durch einen Kreuztraversenmast standortgleich zu ersetzen und gleichzeitig um 7,6 m zu erhöhen. Diese Maßnahme dient zum Neuanschluss des Umspannwerks Jacobsdorf an die 110-kV-Freileitung Frankfurt Autobahn - Fürstenwalde.

Auf Antrag der GA Hochspannung Leitungsbau GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der GA Hochspannung Leitungsbau GmbH vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow
Vom 27. Mai 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Gränigen, Flur 3, Flurstücke 21; 22; 33/1 und 34 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 9,5983 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Mai 2014, Az.: LFB 11.05-7020-6-3/14 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03385 5192191 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, Grünaue 9, 14712 Rathenow eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße 76 im Bereich von Mahlow bis Großbeeren

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 15. Mai 2014

Auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse Nr.: 5097173/76.2 vom 7. September 2007 (Mahlow-Teltow) und Nr.: 40.97173/76.4 vom 15. Oktober 2010 (Ortsumgehung Mahlow) erfolgte der Bau der Landesstraße 76 neu von der B 96 (Bereich Mahlow) bis zur B 101n (Bereich Großbeeren).

Die Linienführung der L 76 alt Abschnitt 030 und 020 verliert damit die Bedeutung einer Landesstraße.

Nach Verkehrsfreigabe und Widmung des neu gebauten Streckenabschnittes 032 der L 76 von Netzknoten (NK) 3646028 bis NK 3646021 wurde der Abschnitt 030 der L 76 alt zur Gemeindestraße bereits zum 1. Januar 2011 abgestuft.

Mit Verkehrsfreigabe und Widmung des derzeit noch im Bau befindlichen Streckenabschnittes der L 76 - Ortsumgehung Mahlow -, voraussichtlich im Dezember 2014, ändert sich die Verkehrsbedeutung der L 76 Abschnitt 020 von NK 3646002 ca. km 1,110 bis NK 3646001 km 3,765.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2015 die nachfolgend benannten Umstufungen nach § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), vorzunehmen.

Die Teilbereiche des Abschnittes 020 der L 76 werden wie folgt abgestuft:

- von NK 3646002 ca. km 1,110 bis km 3,030 zur Gemeindestraße

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

- von km 3,030 bis km 3,765 (NK 3646001) zur Gemeindestraße

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Großbeeren.

- NK 3646001 (Kreuzungsbereich) zur Kreisstraße

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Ankündigung
der geplanten Umstufung der L 601
innerhalb der Ortsdurchfahrt Finsterwalde**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Cottbus
Vom 22. Mai 2014

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2015 nachstehende Umstufungen nach § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), vorzunehmen:

Entsprechend dem Umstufungsantrag der Stadt Finsterwalde zur Auf- und Abstufung von Straßen im Stadtgebiet Finsterwalde

vom 27. Januar 2014 und den Festlegungen in der Umstufungsvereinbarung werden nachfolgende Maßnahmen angekündigt:

Aufstufung

Die „südliche Stadtkernentlastungsstraße“ (Finspangsgatan und Rue de Montataire) zwischen Oscar-Kjellberg-Straße und Langer Damm mit einer Länge von 0,742 km wird zur Landesstraße aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Abstufung

Die Landesstraße 601 Abschnitt 010 Berliner Straße, Leipziger Straße und Oscar-Kjellberg-Straße zwischen NK 4348 009 und der Kreuzung Hainstraße/Schützenstraße wird mit einer Länge von 1,145 km zur Gemeindestraße/Stadtstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Finsterwalde.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Umstufungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Vorstandes des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 28. Mai 2014

Am **Donnerstag, dem 3. Juli 2014, 18:00 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch **im Haus Lichtblick (Altes Kino) in 15324 Letschin, Karl-Marx-Str. 2**, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsausschusssitzung vom 22.05.2014
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorstehers und seines Stellvertreters entsprechend §§ 15 und 16 des GEDO
 - a.) Wahl der Wahlkommission
 - b.) Wahl des Vertreters des Beirates des GEDO in den Vorstand
 - aa.) Vorstellung des/der Kandidaten auf der Grundlage eines Vorschlages des Beirates
 - bb.) Wahl des Vertreters des Beirates des GEDO in den Vorstand
 - cc.) Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - c.) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - aa.) Vorstellung der Kandidaten zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder

- bb.) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- cc.) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- d.) Pause und Zusammentreffen des neugewählten Vorstandes zur Beratung über Vorschläge betreffend Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

- e.) Wahl des Verbandsvorstehers

- aa.) Vorstellung des/der Kandidaten zur Wahl des Verbandsvorstehers auf Vorschlag des neugewählten Vorstandes
- bb.) Wahl des Verbandsvorstehers
- cc.) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- f.) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers

- aa.) Vorstellung des/der Kandidaten zur Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers auf Vorschlag des neugewählten Vorstandes
- bb.) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
- cc.) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

4. Sonstiges

Die Liste der Kandidaten für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstehers, des Stellvertreters sowie das Protokoll der Verbandsausschusssitzung vom 22.05.2014 kann beim Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Feldstr. 3d, in Seeelow eingesehen werden.

Bernd Hoffmann
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 5. August 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 1915** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sielow, Flur 4, Flst. 1430, Gebäude- und Freifläche, Schulweg 27, 186 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus) mit integrierter Garage (Bj. 1993) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 28/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 12. August 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Lieskau Blatt 194** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lieskau, Flur 1, Flurstück 462, Landwirtschaftsfläche, Brachland; Siedlung, 8.703 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Erholungsobjekt, welches mit einem Bungalow (Bj. um 1980), einer Garage mit seitlichem Carport sowie einem Schuppen bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 109/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. August 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Welzow Blatt 1160** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welzow, Flur 2, Flurstück 52, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 491 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einer teilunterkellerten Doppelhaushälfte (Bj. um 1941, 1998 bis 2009 tlw. Modernisierung/Sanierung) sowie mit Nebenglass und einer Werkstatt/Garage bebaut.

Lage: Albert-Zimmermann-Straße 6, 03119 Welzow

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 38/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. August 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 6477** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 50, Am Eichengraben 33, 1.114 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem 1-geschossigen, unterkellerten Gebäude (Bj.: um 1970, Teilsan./-mod.: nach 2006 lt. Eigentümer; ca. 121 m² Gesamtwohnfläche) sowie Nebengebäuden: Garage, Hundezwinger, Lager bebaut. Anschrift: Am Eichengraben 33, 03149 Forst (Lausitz).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.400,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 43.700,00 EUR -.
Geschäfts-Nr.: 59 K 57/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. August 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8952** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 70, Fruchtstraße 30, Gebäude- u. Freifläche, 300 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das im Sanierungsgebiet „Nordstadt“ gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus (6 WE) dreigeschossig, unterkellert und Dachraum, Bj. 1889, Modernisierung um 1996, bebaut.

Postanschrift: Fruchtstr. 30, 03149 Forst (Lausitz)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 59 K 133/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. August 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 71, Fruchtstraße 32, Gebäude- u. Freifläche, 320 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das im Sanierungsgebiet „Nordstadt“ gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus [dreigeschossig, Bj. um 1887, Sanierung/Modernisierung 1995/96, teilunterkellert, Dachboden nicht ausgebaut; Vandalismusschäden] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Im Termin am 23.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 135/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Siewisch Blatt 263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Siewisch, Flur 2, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Straße 36, Größe: 1.675 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, 1 1/2-geschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilausgebaut, WF ca. 126 qm, Bj. ca. 1930, teilweise Sanierung/Modernisierung sowie mit Nebengebäuden und mit einer Garage.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.700,00 EUR.

Im Termin am 04.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/11

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. August 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Sembten Blatt 209** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 23/1, Eichenhof 4, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.413 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem massiven, freistehenden, unterkellerten, stark sanierungsbedürftigen 4-Familien-Wohnhaus (Bj. 1957) und einem Wirtschaftsgebäude (Bj. 1957) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Im Termin am 22.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 240 K 43/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. August 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Sembten Blatt 209** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sembten, Flur 2,
Flurstück 363, Gebäude- und Freifläche, Eichenhof 5, 1.276 qm
Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Eichenhof 4, 126 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem massiven, freistehenden, unterkellerten, stark sanierungsbedürftigen 4-Familien-Wohnhaus (Bj. 1957) und einem nicht unterkellerten Wirtschaftsgebäude (Bj. 1957) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Im Termin am 22.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 240 K 45/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. Juli 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 6439** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 157, Flurstück 112/2, Größe: 2.719 qm
lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158, Flurstück 38, Größe: 275 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2: 1.116.000,00 EUR
lfd. Nr. 3: 9.600,00 EUR
Gesamtausgebot: 1.125.600,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Straße 61, 62, 15517 Fürstenwalde
Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Bürogebäude und Scheune
Geschäfts-Nr.: 3 K 170/11

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Mittwoch, 20. August 2014, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 200** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 178/1, Landwirtschaftsfläche, Friedenstraße, Größe 480 m²
lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 178/2, Landwirtschaftsfläche, Friedenstraße, Größe 676 m²

im Wege der Teilungsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Friedenstraße. Es ist unbebaut.

Entsprechend der Festsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplans ist das Grundstück nicht bebaubar.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 4.900,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 28/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. August 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das in dem Wohnungsgrundbuch von **Großziethen Blatt 1521** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 280/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 260/2, Gebäude- und Freifläche, Helga-Hahnemann-Straße 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, Kleistring 15, 16, 17, Größe 21.831 m²

Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 262/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Helga-Hahnemann-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 32, 34, Kleistring 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Ernst-Thälmann-Straße 43, 45, 47, 49, Größe 41.998 m²
Gemarkung Großziethen, Flur 2, Flurstück 451, Gebäude- und Freifläche, Helga-Hahnemann-Straße 25, 27, 29, 31, 33, 39, Größe 4.500 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 48, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet.

Bezüglich der Mietergärten, der Parkplätze und der Terrassen sind Sondernutzungsrechte vereinbart; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 102.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2013 eingetragen worden.

Die 4-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 92,24 qm befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 12529 Schönefeld OT Großziethen, Helga-Hahnemann-Str. 22. Zu dieser derzeit vermieteten Wohnung gehört ein Kellerraum. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 8 K 39/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 25. August 2014, 11:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 1518** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

230/100.000 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 260/2, Gebäude- und Freifläche, Helga-Hahnemann-Str. 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, Kleistring 15, 16, 17, Größe 21.831 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 262/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Helga-Hahnemann-Str. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 32, 34, Kleistring 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Ernst-Thälmann-Str. 43, 45, 47, 49, Größe 41.998 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 2, Flurstück 451, Gebäude- und Freifläche, Helga-Hahnemann-Str. 25, 27, 29, 31, 33, 39, Größe 4.500 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 48, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Bezüglich der Mietergärten, der Parkplätze und der Terrassen sind Sondernutzungsrechte vereinbart.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Großziethen Blatt 1361 bis Blatt 1404, Blatt 1409 bis Blatt 1432 und Blatt 1500 bis Blatt 1523).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Das Objekt befindet sich in 12529 Schönefeld/OT Großziethen, Helga-Hahnemann-Str. 22. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung einschließlich Kellerraum, Pkw-Stellplatz, Terrassen und Gartennutzung.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 80.500,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: FMS Wertmanagement Service GmbH, Az: 5001208509, Tel. 089/54024 367.

AZ: 8 K 40/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 29. August 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Märtensmühle Blatt 496** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 189, Waldfläche, Lindenallee 3, Größe 2.586 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee, Größe 176 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee, Größe 1.717 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee, Größe 89 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee, Größe 3.417 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 724.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

BV Nr. 5: Flur 4 Flurstück 189: 4.200,00 EUR

BV Nr. 7: Flur 4 Flurstücke 148, 150, 155

und 190: 719.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Märtensmühle, Lindenallee 3. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus, Bj. 2008, auf dem Flurstück 190. Auf dem Flurstück 189 befindet sich ein Nebengebäude, Bj. 1996 bis 2004. Außerdem befindet sich auf den Flurstücken 190 und 150 ein künstlich angelegtes Biotop. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 5/13

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Juli 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Grenzheim Blatt 837** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Grenzheim	4	20/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14a	462 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Grenzheim	4	22	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14a	63 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Wohngrundstück in 19348 Berge OT Muggerkuhl, Dorfstr. 14 a, bebaut mit einem ehemals als Gaststätte genutzten Wohnhaus (Bj. 1900, unterkellert) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 18.700,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 4, Flurstück 20/1 auf: 18.500,00 EUR

Für das Grundstück Flur 4, Flurstück 22 auf: 200,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 382/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. August 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Walchow Blatt 247** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Walchow	1	150	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, am Dorf, Ackerland	5.168 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 33 in 16833 Fehrbellin OT Walchow, bebaut mit einem freistehenden Siedlungshaus (teilunterkellert, DG teilweise ausgebaut)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 262/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 3327** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehdenick	6	393/7		70 m ²
1	Zehdenick	6	393/11		426 m ²
2	Zehdenick	6	865	Erholungsfläche Schmidts Stiche	181 m ²
3/2	1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu Zehdenick 6 872			Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Schmidts Stiche	10.209 m ²

laut Gutachter: Wassergrundstück (3 Einzelgrundstücke) am Nordufer eines Tonstichs in 16792 Zehdenick, Schmidts Stiche 7 bebaut mit einem leerstehenden Bungalow und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 35.510,00 EUR

- Grundstück lfd. Nr. 1 Zehdenick Flur 6 Flurstücke 393/7, 393/11: 32.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 2 Zehdenick Flur 6 Flurstücke 865: 2.260,00 EUR
- 1/12 Grundstücksanteil lfd. Nr. 3 an Zehdenick Flur 6 Flurstücke 872: 1.250,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 329/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 14. Juli 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bornim Blatt 805** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 1 A, groß: 860 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 219.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. November 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 120 m²) einem Carport und einem Schuppen bebaut. AZ: 2 K 245/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Juli 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 12779** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 24,94/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 480/23, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Nedlitzer Holz, groß: 2.173 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. März 2013 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (Wfl. ca. 41 m²/monatliches Hausgeld ca. 180,00 EUR) besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon. Sie befindet sich im 2. OG Mitte, des 4-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1979/80, Sanierung 1998/99, 28 Wohneinheiten, 3 Aufgänge) mit der postalischen Anschrift: Nedlitzer Holz 3.
AZ: 2 K 85/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 5. August 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rädel Blatt 45** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rädel, Flur 3, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 109 A, groß: 679 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Kleinwohnhaus mit Nebengebäuden (Baujahr vor 1900, saniert nach 1990) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 50 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 08.10.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Das Objekt ist seit 2011 nutzungsfrei.

AZ: 2 K 193/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 9. Juli 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2078** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 866, Größe 1.324 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 890, Verkehrsfläche, Mühlenstr., Größe 64 m²

laut Gutachten:

Flurstück 866: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, teilunterkellert, Bj. geschätzt um 1920, modernisiert, EG: Diele, Windfang, Bad, Küche, 2 Zi., Terrasse, ca. 104 m² Wfl., DG: 4 Zi., Bad (Rohbau), Flur, ca. 75 m² Wohnfläche, Nebengebäude: Garage, Gartenhaus

Flurstück 890: Verkehrsfläche

Lage: Prendener Str. 18, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde bzgl. Flurstück 866

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt

bzgl. Flurstück 866 auf: 87.100,00 EUR

bzgl. Flurstück 890 auf: 70,00 EUR.

AZ: 3 K 211/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 93, Größe: 170 m²

das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 797** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 94, Größe: 1.430 m²

das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1229** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 96, Ackerland, Dorfstraße, Größe: 4.720 m²

das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 796** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 68, Größe 1.118 m² laut Gutachten:

Flst. 93 und Flst. 94 (Zufahrten), unbebaute Grundstücke,

Flst. 96 bebaut mit einem 2-gesch. Mehrzweckgebäude, Bj. ca. 1995 als Einkaufszentrum, seit Jahren Leerstand ohne Nutzungskonzept, kein zeitgemäßer Zustand, stark sanierungs- und modernisierungsbedürftig,

Flst. 95 überbaut mit einem Teil des Mehrzweckgebäudes von Flst. 96, ansonsten unbebaut.

Das Betreten und die Innenbesichtigung der Versteigerungsobjekte wurden dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Bewertung erfolgte von der Grundstücksgrenze; unklare Mietsituation.

Lage: 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 68

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden jeweils am 16.08.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 96 auf 800.000,00 EUR

Flurstück 95 auf 53.000,00 EUR

Flurstück 93 auf 10.000,00 EUR

Flurstück 94 auf 82.000,00 EUR.

AZ: 3 K 345/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. August 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 1410** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 1, Flurstück 514, Bussentscher Weg 11, Größe: 649 m²

laut Gutachten vom 21.03.2012: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1933, umfassende Sanierung von 1992 - 1996, zwei Wintergärten, eingeschossig, Dachgeschoss mit ausgebautem Spitzboden, voll unterkellert, Wohn- und Nutzfläche ca. 235 m², überwiegend eigen genutzt

Lage: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf, Busentscher Weg 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 236.000,00 EUR.

Im Termin am 17.03.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 244/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 2464** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 1, Flurstück 232/1, Gebäude- und Freifläche, Wendtshof, Größe 2.339 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Baujahr 1946 - 1950, ca. 81,30 m² Wohnfläche, unterkellert, Leerstand, Teilmodernisierungen und Umbauarbeiten erfolgt, in Teilbereichen erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

Lage: Wendtshof 3, 16259 Bad Freienwalde (Oder) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR.

AZ: 3 K 270/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 2927** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 2202, Gebäude- und Freifläche, Weesower Chaussee 13, Größe: 299 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, massiv, nicht unterkellert, DG vermutlich aus-

gebaut, Baujahr ca. 2002, ca. 125 m² Wohnfläche, Carport und Geräteschuppen, eigen genutzt. Der Gutachter hatte keinen Zutritt zum Objekt. Das Gutachten erfolgte durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

Lage: 16356 Werneuchen, Weesower Chaussee 13 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

AZ: 3 K 254/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. August 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2400** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45/10.000stel Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 863, Größe 2.262 m²,

Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 864, Größe 3.768 m²,

Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 865, Größe 3.403 m²,

Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 2 im Erdgeschoss Aufgang D gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 36 des Aufteilungsplanes. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet.

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung im EG, ca. 34 m², nebst Kellerraum und Stellplatz, Baujahr ca. 1995, zurzeit vermietet. Die Bewertung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme, da dem Sachverständigen keine Möglichkeit der Innenbesichtigung eingeräumt wurde.

Lage: Eichenring 2 a, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

AZ: 3 K 274/13

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Feuerwehr-Förderverein Waldsiedersdorf e. V. mit Vereinssitz in Waldsiedersdorf, VR 5218 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2013 zum 30.09.2103 aufgelöst.

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Aufrufs bei einem der nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Peter Wieher, Dahmsdorfer Straße 23, 15377 Waldsiedersdorf
Reimar Pflanz, Seestraße 5, 15377 Waldsiedersdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.